

RS OGH 1990/6/26 4Ob540/90, 6Ob17/10h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.06.1990

Norm

KIGG §1 Abs1 Satz1

Rechtssatz

"Erholung" muss nicht unbedingt bloßes Entspannen durch Liegen, Sitzen oder geselliges Beisammensein im Kleingarten bedeuten; je nach Beruf und persönlicher Konstitution können vielmehr auch kleinere oder größere Gartenarbeiten im Sinne einer körperlichen Betätigung in frischer Luft (Bewegungsausgleich bei sitzender Beschäftigung usw) der Erholung dienen; dies gilt auch für kurzfristige Besuche eines beruflich oder privat gestressten Menschen in einem Kleingarten, verbunden mit geringfügiger körperlicher Arbeit.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 540/90

Entscheidungstext OGH 26.06.1990 4 Ob 540/90

- 6 Ob 17/10h

Entscheidungstext OGH 18.02.2010 6 Ob 17/10h

nur: "Erholung" muss nicht unbedingt bloßes Entspannen durch Liegen, Sitzen oder geselliges Beisammensein im Kleingarten bedeuten; je nach Beruf und persönlicher Konstitution können vielmehr auch kleinere oder größere Gartenarbeiten im Sinne einer körperlichen Betätigung in frischer Luft (Bewegungsausgleich bei sitzender Beschäftigung usw) der Erholung dienen (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0063661

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at